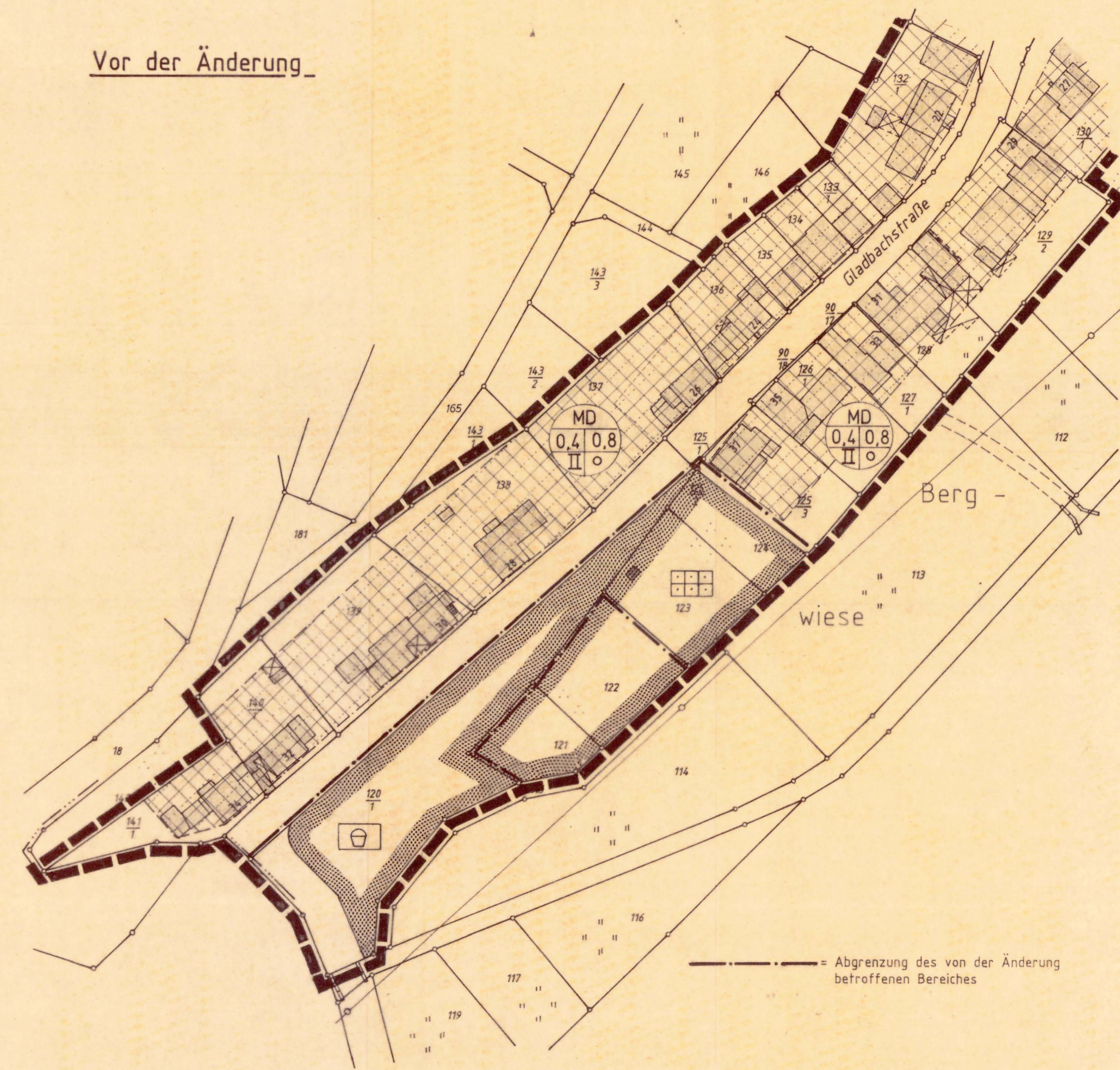
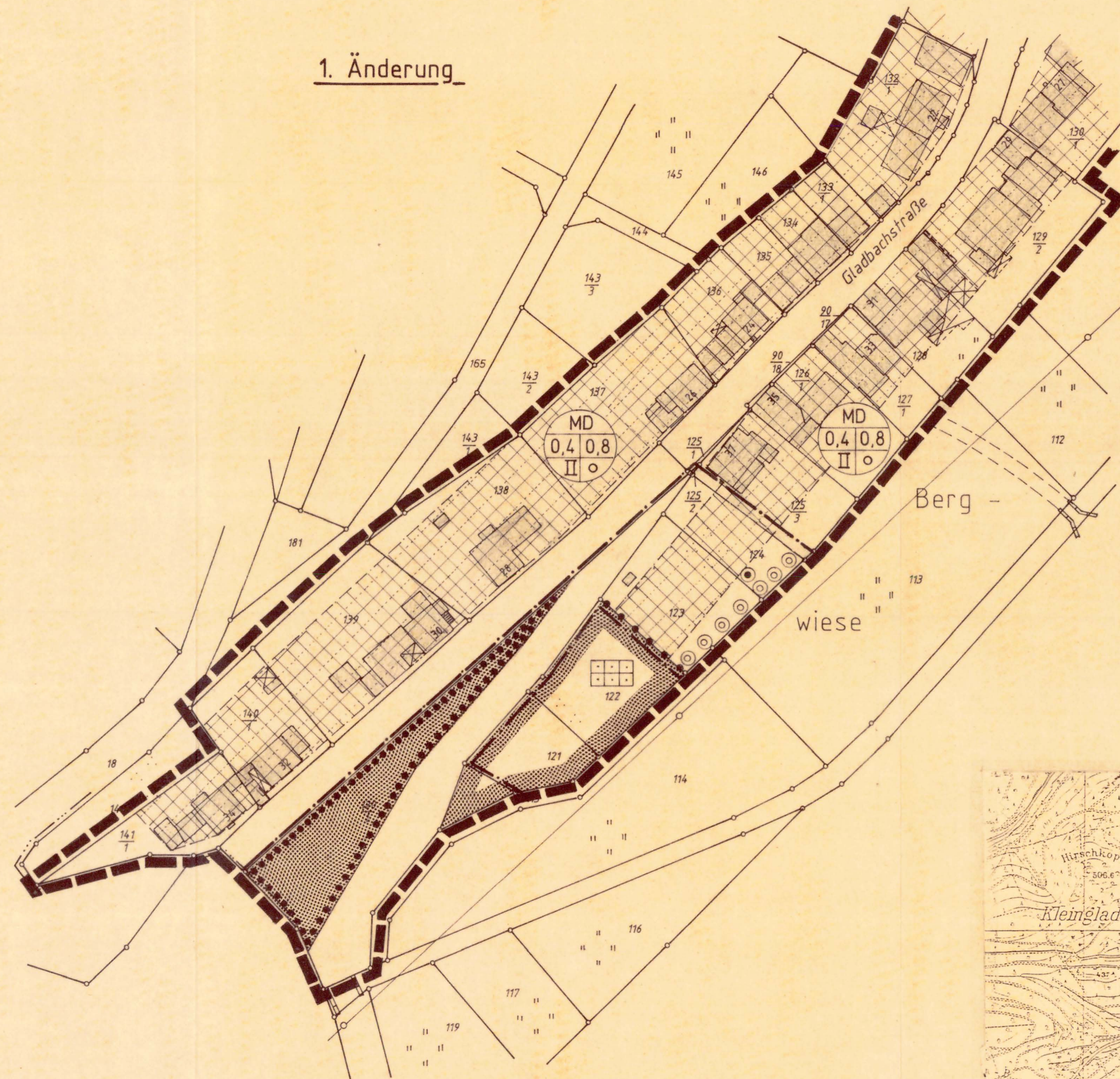


Vor der Änderung



1. Änderung



Textliche Festsetzungen:

(gelten nur für den von der Änderung betroffenen Bereich)

Festsetzungen gemäß § 9 (1) BauGB:

1. Nicht überbaubare Grundstücksflächen sind zu mind. 75% als Grünflächen oder Gartenland anzulegen. Mind. 25% der Grundstücksflächen sind mit einheimischen Laubgehölzen zu bepflanzen (Bäume und Sträucher). Je angefangene 300 qm Grundstücksfläche ist ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen. Nadelgehölze sind nicht zulässig.
2. Befestigte Flächen (Hof, Zufahrten, Gehwege, Terrassen usw.) müssen in wasserdurchlässiger Bauweise angelegt werden. Hierzu zählt auch eine in Sandbett verlegte fugenreiche Pflasterung ohne Fugenvermörtelung.
3. Für anfallendes Regenwasser sind Rückhalteanlagen und Versickerungsmöglichkeiten zu schaffen. Das Regenwasser ist zu sammeln, und, soweit möglich, als Brauchwasser zu nutzen.
4. Maschendrahtfriedrigungen sind nur zulässig, wenn ein Freiraum von mind. 15 cm oberhalb des Bodens verbleibt.

Festsetzungen gemäß HBO, § 118 in Verbindung mit BauGB § 9, Abs 4:

1. Die Dachneigung wird zwischen 20° - 45° festgelegt.
2. Evtl. erf. Stützmauern sind als Trockenmauern zu errichten.

Rechtliche Grundlagen:

- a. Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253)
- b. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)
- c. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i. d. F. vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
- d. Hessische Bauordnung (HBO) i. d. F. vom 20.07.1990 (GVBl. I S. 475) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.1992 (GVBl. I S. 126)

Zeichenerklärung:

- = Dorfgebiet
- = Baugrenze
- = Straßenverkehrsfläche
- = öffentliche Grünfläche
- = private Grünflächen
- = Baukleingärten
- = Fläche für den Erhalt von Bäumen und Sträuchern
- = Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- = bebaubare Flächen
- = zu erhaltender Obstbaum (§ 9 (1) 25 BauGB)
- = anzupflanzende hochstämmige Obstbäume (§ 9 (1) 25 BauGB)

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATATERS NACH DEM STANDE VOM 13.02.1992 ÜBEREINSTIMMEN.

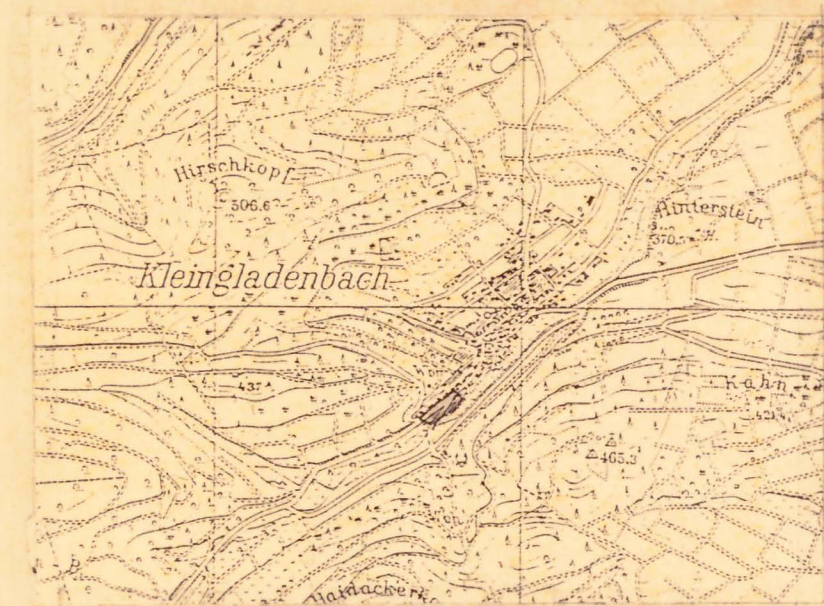
Biedenkopf, DEN 13.02. 1992

Der Landrat des Landkreises
Marburg-Biedenkopf
Katasteramt
Außenstelle Biedenkopf
Im Auftrag:



Lips
(Lips)
Vermessungsdirektor

Übersichtsplan
M = 1 : 25.000



1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3

DER GEMEINDE BREIDENBACH
FÜR DEN ORTSTEIL: KLEINGLADENBACH FLUR: 2
PLANVORGANG:

PLAN: ENTWURF M = 1: 1000

Vorgang / Datum	Unterschriften	Gem.BauGB
Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung vom: 12.12.1991	(Künkel) Bürgermeister	§ 2 (1)
Öff. Darlegung und Anhörung im Rahmen der Bürgerbeteiligung auf anderer planerischer Grundlage schreiben vom: 19.11.1990	(Künkel) Bürgermeister	§ 3 (1)
Offenlegung vom: 03.02.1992 bis: 06.03.1992	(Künkel) Bürgermeister	§ 3 (2)
Satzungsbeschluss durch die Gemeindevertretung	(Künkel) Bürgermeister	§ 10
Am: 14.05.1992	(Künkel) Bürgermeister	

Ang
Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht. Verfügung vom 1. 9. 92 Az.: 34-61 d 04/01-Regierungspräsidium Gießen Im Auftrag *Lips*

Ortsübliche Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens
 (Künkel) Bürgermeister
am: 11.09.1992